

# Vereinsatzung Burschenverein Aying e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Burschenverein Aying".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aying.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen zur Brauchtumspflege.
- (3) Der Verein hat eine Vereinstracht die jedes Mitglied bei offiziellen Anlässen zu tragen hat. Die Vereinstracht besteht aus: kurzer Lederhose, weißen Trachtenhemd, Hosenträger mit Vereinseblem, hellen Strümpfen sowie Trachtenschuhen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglied des Vereins können alle Burschen ab dem 16. Lebensjahr, die ledig sind, werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

# Vereinsatzung Burschenverein Aying e.V.

---

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss und durch Verheiratung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Vorstandschaft.
- (3) Der Betrag ist bis zum 01.03. des Geschäftsjahres ohne Aufforderung zu bezahlen.
- (4) Nichtbezahlung bewirkt die Streichung von der Mitgliederliste

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

# Vereinsatzung Burschenverein Aying e.V.

---

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird durch eine geheime Wahl bestimmt. Auf Antrag kann die Wahl, mit Zustimmung von mehr als einem Viertel der Anwesenden, auch offen durchgeführt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie kann bei wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre verlängert werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Fahnenträger

- (1) Mit dem Vorstand ist ein Fahnenträger zu wählen. Seine Amtszeit dauert genauso lang wie die des Vorstands. Der Fahnenträger gehört nicht zum Vorstand und hat somit kein Mitspracherecht innerhalb des Vorstandes. Die Aufgaben des Fahnenträgers sind Aufbewahrung, Erhalt sowie den Transport der Vereinsfahne bei offiziellen Anlässen.

## § 10 Revisoren

- (1) Mit dem Vorstand werden zwei Revisoren gewählt. Ihre Amtszeit dauert so lange, wie die des jeweiligen Vorstands. Die Revisoren werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in einer offenen Wahl gewählt.
- (2) Die Aufgabe der Revisoren ist die Überprüfung der Jahresrechnung innerhalb der ersten 14 Tage eines neuen Kalenderjahres. Sie stellen außerdem in der Mitgliederversammlung den Antrag auf die Entlastung des Vorstandes.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
  - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird,
  - e) wenn ein Mitglied des Vorstandes wegen Missbrauch seines Amtes abgewählt werden soll.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung der Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f) Berufung abgelehnter Bewerber
  - g) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig

# Vereinsatzung Burschenverein Aying e.V.

---

- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 12 Auflösung des Vereines

- (1) der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidation bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aying für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 16.07.2003 errichtet.